

// NEWSLETTER

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebes Praxisteam,



wir freuen uns, Ihnen hiermit die Dezemberausgabe unseres Labor-Newsletters vorstellen zu können, in dem Sie wieder aktuelle Themen des medizinischen Bereichs finden sowie Neuerungen aus unserem Labor.

Wir möchten uns bei Ihnen für die vertrauensvolle Zusammenarbeit in 2019 bedanken und wünschen Ihnen besinnliche Feiertage und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2020.



Dr. med. Tunay Aslan (MHBA)
Geschäftsführer



Andrea Debus
Geschäftsführerin

DAS WICHTIGSTE ZUM ZERVIXKARZINOM-FRÜHERKENNUNGSPROGRAMM AB 2020

Ab 01. Januar 2020 wird die Früherkennung des Zervixkarzinoms zum organisierten Screening umstrukturiert. Die Krankenkassen werden künftig Frauen zwischen 20 und 65 Jahren alle 5 Jahre schriftlich zur Früherkennung einladen.

Im Rahmen des Screenings wird Frauen ab 35 Jahren eine Kombination (sogenannter Ko-Test) aus zytologischer Untersuchung und HPV-Test alle drei Jahre angeboten. Bei Auffälligkeiten wird der Test direkt oder nach einem Jahr wiederholt. Zusätzlich kann eine Abklärungskolposkopie durchgeführt werden. Eine Altersobergrenze für diese Untersuchungen ist nicht vorgesehen.

Unabhängig von dem Screening haben Frauen im Alter von 20 bis 34 Jahren wie bisher den Anspruch auf eine jährliche zytologische Untersuchung. Der HPV-Test wird hier nur zur weiteren Abklärung nach einem auffälligen Pap-Abstrich eingesetzt.

Vertragsärzte sind verpflichtet, die Ergebnisse der Früherkennungsuntersuchungen elektronisch zu dokumentieren. Ein Abgleich mit Daten des Krebsregisters ist vorgesehen.

IMPFPFLICHT FÜR MASERN AB 01. MÄRZ 2020

HINTERGRUND

Masern gehören zu den ansteckendsten Infektionskrankheiten überhaupt und können zu Komplikationen und Folgeerkrankungen führen. Eine besonders gefürchtete Komplikation ist eine schwer verlaufende Gehirnentzündung (SSPE), die in 10 - 20% der Fälle tödlich enden kann. Nach Angaben der WHO liegt in entwickelten Ländern die Letalität der Masern zwischen 0,05% und 0,1%. Dies entspricht etwa einer Letalität von 1 Todesfall pro 1.000 Masernerkrankte. Es handelt sich dabei wirklich nicht um eine „harmlose Kinderkrankheit“!

Das natürliche Reservoir des Masernvirus bilden ausschließlich infizierte und akut erkrankte Menschen, so dass man die Chance hätte, durch ausreichende Impfung das Virus auszurotten. In Europa, aber leider auch in Deutschland beobachtet man in den letzten Jahren wieder steigende Fallzahlen.

Den besten Schutz vor dem Masernvirus bieten Impfungen, da sie für eine lebenslange Immunität sorgen. Die notwendige Impfquote von 95 Prozent zum Gemeinschaftsschutz wird aufgrund von Impflücken bundesweit noch immer nicht erreicht. Fehlender Impfschutz bedeutet nicht nur eine erhebliche Gefahr für das eigene Wohlergehen sondern auch ein Risiko für andere Personen, die z.B. aufgrund ihres Alters oder besonderer gesundheitlicher Einschränkungen nicht geimpft werden können.^{1,2,3,4}

GESETZ FÜR DEN SCHUTZ VOR MASERN ZUR STÄRKUNG DER IMPFPRÄVENTION

Aufgrund dieses Hintergrundes wurde am 14.11.2019 das Masernschutzgesetz vom Bundestag beschlossen und tritt nun zum 01.03.2020 in Kraft.

Das Gesetz sieht vor, dass alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bei Aufnahme in Kindertagesstätten, Kindergärten und Schulen und auch bei der Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson einen Nachweis über die von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlenen Masern-Impfungen vorweisen müssen.^{1,2}

Dies gilt auch für Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen oder medizinischen Einrichtungen tätig sind (soweit diese Personen nach 1970 geboren sind). Auch Asylbewerber und Flüchtlinge müssen den Impfschutz vier Wochen nach Aufnahme in eine Gemeinschaftsunterkunft aufweisen.^{1,2}

Der Nachweis kann durch den Impfausweis, das gelbe Kinderuntersuchungsheft oder durch ein ärztliches Attest erbracht werden und ist in der Regel gegenüber der Leitung der Einrichtung zu erbringen. Bereits in Kindergärten, Schule oder in anderen Gemeinschaftseinrichtungen betreute Kinder, müssen den Nachweis bis zum 31. Juli 2021 erbringen. Entsprechendes gilt für Personal in Gemeinschafts- und medizinischen Einrichtungen.^{1,2}

1 Deutscher Bundestag 19. Wahlperiode, Drucksache 19/151642

2 Bundesministerium für Gesundheit, Impfpflicht soll Kinder vor Masern schützen

3 RKI-Ratgeber Robert Koch Institut (RKI), 2014 "Masern"

4 Epidemiologische Situation der Masern und Röteln in Deutschland in 2018, Stand: 01.02.2019, RKI

Bei Verstößen gegen die Masern-Impfpflicht können Bußgelder erhoben werden. Nichtgeimpfte Kinder können vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Nichtgeimpftes Personal darf in Gemeinschafts- oder Gesundheitseinrichtungen keine Tätigkeiten aufnehmen.^{1,2}

WIE KANN DAS VORLIEGEN EINER IMMUNITÄT NACHGEWIESEN WERDEN?

Sind zwei MMR- oder Masern-Impfungen dokumentiert, kann eine Immunität angenommen werden. In unklaren Fällen kann die Diagnose einer zurückliegenden Masernvirusinfektion oder -impfung durch den Nachweis von IgG-Antikörpern gegen Masern durch eine Blutuntersuchung erbracht werden. Falls keine oder nur eine MMR- oder Masern-Impfung dokumentiert ist und aufgrund des Laborbefundes kein eindeutiger Immunschutz vorliegt, sollte der Impfschutz entsprechend den aktuellen Impfpfehlungen der STIKO komplettiert werden.^{3,4}

PATIENTEN MIT GONORRHOE AUF ANTIBIOTIKA-EMPFINDLICHKEIT TESTEN

Europaweite Daten dokumentieren, dass Gonorrhoe-Erkrankungen in den vergangenen zehn Jahren stark zugenommen haben⁵. Und immer häufiger werden Gonorrhoe-Infektionen mit multiresistenten Erregern gemeldet. Das betrifft nun auch hier in Deutschland Azithromycin. Laut RKI⁶ ist daher bei der Diagnose von Gonorrhoe eine Testung der Antibiotika-Empfindlichkeit unerlässlich, um vorhandene Resistenzen aufzuspüren. Auch eine Therapie-Erfolgskontrolle sollte unbedingt erfolgen. Wir empfehlen zudem vor der Kultur die sensitivere PCR durchführen zu lassen.

Wenn Sie mit Hilfe einer mikrobiologischen Laboruntersuchung entscheiden müssen, ob ein Antibiotikum notwendig ist oder welches Sie einsetzen können, nutzen Sie bitte die Ausnahmekennziffer (AKZ) 32004. Die Angabe ist unabhängig vom positiven Befund. Sie können die Ausnahmekennziffer immer dann einsetzen, wenn die Untersuchungsindikation der 32004 erfüllt ist, nämlich: „Diagnostik zur Bestimmung der notwendigen Dauer, Dosierung und Art eines gegebenenfalls erforderlichen Antibiotikums vor Einleitung einer Antibiotikatherapie oder bei persistierender Symptomatik vor erneuter Verordnung.“ Ausführliche Informationen zur AKZ 32004 finden Sie auf der Homepage⁷ der KBV.

NEUES AUS UNSEREM LABOR:

ABSTINENZPROGRAMME BEI ALKOHOL- / DROGENDELIKTEN ZUM WIEDERERLANGEN DES FÜHRERSCHEINS UND ZUR VORBEREITUNG AUF EINE MPU



Eine bestandene Abstinenzkontrolle ist Voraussetzung für eine Medizinisch-Psychologische Untersuchung (MPU). Und eine bestandene MPU ist nötig, um einen wegen Alkohol- oder Drogendelikts entzogenen Führerschein wieder zu bekommen.

Die MVZ Labordiagnostik Mittelhessen GmbH verfügt über Ärzte und Personal mit Zusatzqualifizierung zur Probenentnahme für chemisch-toxische Untersuchungen (CTU) und arbeitet bei den entsprechenden Analysen mit einem Labor zusammen, das gemäß der DIN ISO EN 17025 für forensische Zwecke inklusiv Fahreignungsdiagnostik akkreditiert ist. Alle Analysen werden nach den gültigen CTU-Kriterien zur Begutachtung der Fahreignung⁸ durchgeführt.

Dabei beraten wir Sie hinsichtlich des geeigneten Abstinenznachweises (Urinkontrollprogramm oder Haaranalysen) in Bezug auf Kosten, Optimierung des Zeitablaufs mit Sperrfristen, Erreichbarkeit oder Fehlzeiten sowie MPU-Termin und geben Hinweise zur Vermeidung positiver Befunden trotz Abstinenz.

Am Ende des Abstinenzprogramms erhalten Sie einen Bericht, der einen Überblick über den gesamten Überwachungszeitraum inklusive aller Termine und Besonderheiten, die Untersuchungsergebnisse sowie eine Bewertung dieser Daten beinhaltet sowie eine Bescheinigung zur Vorlage bei der MPU-Stelle.

UNSERE LEISTUNGEN:

- Professionelle Beratung bzgl. eines optimalen Abstinenzprogramms
- Zertifizierte Probenentnahmen bei Haar- und Urinkontrollprogrammen
- Analysebestimmung durch akkreditiertes Partnerlabor
- Anerkannte Bescheinigungen für die MPU



⁵ www.aerzteblatt.de/nachrichten/102725/Gonorrhoe-in-Europa-wieder-auf-dem-Vormarsch

⁶ www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2019/Ausgaben/32-33_19.html

⁷ www.kbv.de/html/1150_35538.php

⁸ W. Schubert, V. Dittmann, J. Hartmann-Brenner (Hrsg.) Urteilsbildung in der Fahreignungsbeurteilung – Beurteilungskriterien. 3. Auflage. Kirschbaum Verlag, Bonn, 2013